

intersoft consulting services AG • Beim Strohhause 17 • 20097 Hamburg

KE Keyword-Experte GmbH
Augustaanlage 7-11
68165 Mannheim

07. November 2022

Datenschutzrechtliche Einschätzung der Consent Management Platform der KE Keyword-Experte

A. Ausgangssituation

Die KE Keyword-Experte GmbH hat Herrn Mertin mit der Bewertung der eigens entwickelten Consent Management Platform („CMP KE“) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus DSGVO und TTDSG beauftragt.

Das Ziel der Auftraggeberin besteht darin, den Kunden eine Consent Management Platform (CMP) anzubieten, welche aufgrund ihrer Funktionalitäten und Einstellungen den jeweiligen Website-Verantwortlichen die Einhaltung der Vorgaben aus DSGVO und TTDSG ermöglicht.

Zu diesem Zweck erfolgte am 04.10.2022 mit Herrn Mathessohn eine Live-Demonstration der Leistungsmerkmale und Konfigurationsmöglichkeiten sowie nachgelagert ein regelmäßiger Informationsaustausch per E-Mail.

Diese stellen die Grundlage und den Beurteilungszeitraum für die Bewertung da.

B. Ergebnis

Die CMP KE ist DSGVO-konform und ermöglicht es, eine DSGVO- und TTDSG-konforme Website zu betreiben.

Diese Aussagen können gerne zitiert werden.

Ob rechtskonforme Einwilligungen eingeholt werden, hängt gleichwohl vom konkreten Einsatz der CMP KE und den genauen Vorgängen auf der jeweiligen Website ab. Angesichts zahlreicher Konfigurationsmöglichkeiten ist eine Rechtskonformität dadurch bedingt, dass die unter C. aufgeführten Einstellungshinweise berücksichtigt werden.

Hat die Auftraggeberin beim Kunden Zugriffsmöglichkeiten auf die Besucherdaten der Website (Analytics, Tracking, Targeting etc.), begründet dies eine Auftragsverarbeitung und macht den Abschluss eines entsprechenden Vertrags gem. Art. 28 DSGVO mit dem jeweiligen Kunden erforderlich.

Gegenüber den Kunden sollte zudem folgender Hinweis erbracht werden:
Der jeweilige Verantwortliche einer Website hat dafür Sorge zu tragen, dass die korrespondierende Datenschutzerklärung gleichermaßen den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ferner, dass mit den Anbietern der auf einer Website eingesetzten Tools die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verträge abgeschlossen werden.

C. Datenschutzrechtliche Anforderungen und Bewertung der CMP KE

Betreiber von Websites haben als Verantwortliche sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle Vorgaben der DSGVO eingehalten werden. Als Anbieter von Telemediendiensten ist zugleich der Anwendungsbereich des TTDSG eröffnet, welches u.a. die Nutzung von Cookies und ähnlichen Technologien zum Ablegen oder Auslesen von Informationen auf den Systemen regelt.

Danach muss ein CMP insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Text der Einwilligungserklärung:
Es muss die Speicherung und/oder der Zugriff auf Informationen (nach TTDSG) und der weitere Verarbeitungsvorgang (nach DSGVO) hinreichend klar und deutlich beschrieben werden.

Ein auf den Einzelfall anzupassender Einwilligungstext kann daher lauten:

Wir verwenden auf **name.domain** Cookies, Pixel und ähnliche Technologien, um die einwandfreie Funktion unserer Website zu gewährleisten, Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten zu können und die Zugriffe auf unserer Website zu analysieren. Insoweit sind einige von ihnen notwendig (z.B. für den Warenkorb), andere hingegen helfen uns, unser Onlineangebot zu verbessern und wirtschaftlich zu betreiben. Dafür geben wir Informationen zu Ihrer Verwendung unserer Website an unsere Partner für soziale Medien, Werbung und Analysen weiter. Dies umfasst auch die Erstellung pseudonymer Nutzungsprofile. Unsere Partner (**Google LLC/ USA, Microsoft Corp./ USA, Facebook Inc./ USA, Hotjar/ Malta, LinkedIn Inc./ USA**) führen diese Informationen möglicherweise mit weiteren Daten zusammen, die Sie ihnen bereitgestellt haben (bspw. anhand eines persönlichen Accounts) oder welche Sie im Rahmen Ihrer Nutzung der Dienste gesammelt haben (bspw. Nutzungsdaten anderer Geräte). Ihre Einwilligung umfasst auch ggf. zu den beschriebenen Zwecken eine Übermittlung in Drittländer außerhalb der EU, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, z.B. die USA. Insoweit besteht auch die Zugriffsmöglichkeit staatlicher Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken, gegen welche weder wirksame Rechtsbehelfe noch Betroffenenrechte durchsetzbar sein können. Ihre Einwilligung zur Nutzung von **Cookies, Pixeln und ähnlichen Technologien** können Sie jederzeit widerrufen, indem Sie links unten auf der Seite auf die **Datenschutz-Einstellungen** (Hinweis: gemeint ist der konkrete Ort zum erneuten Aufruf des CMP KE) klicken und dort die entsprechenden

Anpassungen vornehmen.

Die Speicherung bzw. der Zugriff auf Informationen erfolgt dabei aufgrund Ihrer Einwilligung nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 TTDSG, die weitere Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO.

Die gelb markierten Passagen sind je nach konkreter Einbindung und Nutzung von Diensten auf der Website anzupassen.

- Der Zugriff auf Impressum und Datenschutzhinweise darf nicht verhindert oder eingeschränkt werden, bevor eine Einwilligung durch den Besucher erteilt wurde.
- Eine einwilligungspflichtige Verarbeitung darf erst nach Erteilung der Einwilligung erfolgen.
- Die Einwilligung darf nicht voreingestellt sein (privacy by default).
- Besucher müssen ihre Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Erforderlich ist daher eine leichte Wiederauffindbarkeit der CMP KE auf der Website.
- Keine Manipulation (Nudging/ Dark Pattern); bereits auf der ersten Ebene muss es möglich sein, dem Ablegen von Cookies bzw. dem Zugriff auf Informationen auf dem Endgerät zu widersprechen. Nicht-Einwilligen muss genauso einfach sein wie Einwilligen. Die Buttons („Zustimmen/ Ablehnen“) sind in ihrer Ausgestaltung gleichwertig.
- Einwilligungsfrei sind Cookies oder ähnliche Technologien, die (insbesondere technisch) unbedingt erforderlich (auch als „notwendig“ bzw. „essentiell“ bezeichnet) sind, um den von den Besuchern nachgefragten Dienst zu erbringen. Im CMP KE können diese entsprechend klassifiziert werden. Dazu zählen z.B.:
 - Notwendige Sitzungsverwaltung (z.B. Login oder Warenkorb-Cookies, sobald sich ein Besucher anmeldet bzw. ein Produkt in den Einkaufswagen legt);
 - Eingaben bei Onlineformularen, die sich über mehrere Seiten erstrecken, sobald dieses ausgefüllt wird;
 - Ausgewählte Sprache, sofern die Standardeinstellung verändert wird;
 - Vermerken des Einwilligungsstatus mittels Angabe des Status (ja/nein), nicht einer eindeutigen ID.

Die CMP KE ermöglicht die Erfüllung dieser Anforderungen.

Die ggf. erfolgende Aussteuerung der einzelnen Verarbeitungen erfolgt dabei über den Google Tag Manager (GTM). Dabei wird durch entsprechende Konfiguration gewährleistet, dass keine IP-Übermittlung der Besucher an unberechtigte Dritte erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Mertin
Managing Consultant Datenschutz
Rechtsanwalt